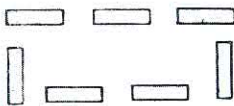


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, s. textliche Festsetzung Ziff. 13



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS "OSTERRIEHE-OST"



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZUORDNUNGSBEREICHE FÜR GST- UND GGa- FLÄCHEN (ergänzt gem. Anzeigeverfügung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

KORREKTUR GEM. ANZEIGEVERFUGUNG:

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO
1. ~~Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO sind folgende Nutzun-~~
~~gen~~ nicht zulässig:

- Der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 (2) Nr. 2 BauNVO).
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 (3) Nr. 1 BauNVO).
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 (3) Nr. 2 BauNVO).
- Tankstellen (§ 4 (3) Nr. 5 BauNVO).

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Wohngebiet Stellplätze auf den privaten Grundstücken wie folgt vorzusehen: Bei einer Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze.
Bei mehreren Wohneinheiten mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit. Bei ungerader Anzahl der Wohneinheiten ist die Zahl auf ganze Stellplätze abzurunden.

GESTRICHEN GEM. ANZEIGEVERFUGUNG